
Wasserversorgungsreglement

für die

Einwohnergemeinde Wachseldorn

Inhaltsverzeichnis

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT	3
I. Allgemeines	3
II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen.....	5
III. Anlagen zur Wasserverteilung.....	6
A. Grundsätze	6
B. Öffentliche Anlagen.....	7
1. Leitungen	7
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	8
3. Wasserzähler	9
C. Private Anlagen.....	10
1. Grundsätze	10
2. Hausanschlussleitungen	11
3. Hausinstallationen.....	11
IV. Finanzielles.....	11
V. Straf- und Schlussbestimmungen	15
WASSERTARIF.....	20
I. Einmalige Abgaben	21
II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge	21
III. Schlussbestimmungen	22

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Art. 2 ¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.</p> <p>² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.</p> <p>³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.</p>
Erschliessung	<p>Art. 3 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Technische Vorschriften	<p>Art. 4 ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Schutzzonen	<p>Art. 5 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und</p>

Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Pflicht zum
Wasserbezug

Art. 6 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a Allgemeines

Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Art. 8 ¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 9 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung des Wassers

Art. 10 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Geltung des Reglementes

Art. 11 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Art. 12 ¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der Wasserbezüger/innen
a Haftung

Art. 13 Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen

einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

- b Ableitungsverbot **Art. 14** Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben werden oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.
- c Handänderung **Art. 15** Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- Ende des Wasserbezuges **Art. 16** ¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- Abtrennung der Hausanschlüsse **Art. 17** Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
 - b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

- Anlagen zur Wasserverteilung **Art. 18** Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
- a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
 - b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
- Öffentliche Anlagen **Art. 19** ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- ² Im Zweifelsfalle gilt die Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen

Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 20 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung

Art. 21 ¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

Art. 22 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Art. 23 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie

von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 24 ¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Art. 25 Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung

Art. 26 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

Art. 27 Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige Löschanlagen

Art. 28 ¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung

3. Wasserzähler

- Einbau, Kostentragung **Art. 29** ¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- ² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ³ In der Liegenschaft mit verdichteter Bauweise (Reihen, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- ⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- Standort **Art. 30** ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.
- Haftung bei Beschädigung **Art. 31** ¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- ² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z. B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.
- Revision, Störungen **Art. 32** ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- ² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Wird kein Mangel festgestellt, müssen die Prüfungskosten durch den Wasserbezüger übernommen werden.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
- ⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum	<p>Art. 33 ¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.</p> <p>² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.</p> <p>³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).</p>
Unterhalt	<p>Art. 34 Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>
Mängel	<p>Art. 35 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p>Art. 36 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Art. 37 ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilligung	<p>Art. 38 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p>² Voraussetzungen für die Erteilungen einer Bewilligung sind der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p>³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p>⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.</p>

⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung	Art. 39 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.
Technische Bestimmungen	Art. 40 ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussbewilligung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt der Artikel 20 Absatz 2. ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf. ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmungen	Art. 41 Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
-------------------------	--

IV. Finanzielles

Eigenwirtschaftlichkeit	Art. 42 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein. ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.
Finanzierung der Anlagen	Art. 43 Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: a) Einmalige Abgaben, b) Jährliche Gebühren,

c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Einmalige
Anschlussgebühren

Art. 44¹ ~~Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.~~¹

² ~~Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes, Berechnungsgrundlage siehe Anhang 2, der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.~~¹

³ ~~Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.~~¹

⁴ ~~Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.~~¹

⁵ ~~Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.~~¹

⁶ ~~Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.~~¹

Art. 44¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden neuen Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.¹

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss SVGW erhoben.¹

³ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.¹

⁴ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung entweder bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben oder der Gemeindeverwaltung unaufgefordert mit dem offiziellen Formular zu melden.¹

⁵ Zu Kontrollzwecken haben die Gemeindeverwaltung oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.¹

⁶ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs von Liegenschaften, für die nachweislich Anschlussgebühren gestützt auf dieses Reglement bezahlt worden sind, kommt Abs. 3 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die Anschlussgebühr vollumfänglich zu bezahlen.¹

⁷ Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch ohne Wiederaufbau erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.¹

- Einmalige Löschggebühr **Art. 45**⁴ ~~Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.~~¹
- ~~Der Löschbeitrag wird nach dem umbauten Raum, Berechnungsgrundlage siehe Anhang 2, berechnet.~~¹
- ~~Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.~~¹
- ~~Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.~~¹
- Art. 45**¹ Zur Finanzierung des Löschsches (Erstellung oder Erweiterung von Hydrantenanlagen) haben die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Löschbeitrag zu entrichten. Bei einem späteren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird der Löschbeitrag an die Anschlussgebühr angerechnet. Überschüsse werden nicht zurückerstattet.¹
- ² Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.¹
- ³ Der Löschbeitrag wird nach dem umbauten Raum, Berechnungsgrundlage siehe Anhang 2, berechnet.¹
- ⁴ Bei einer Erhöhung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr zu bezahlen.¹
- ⁵ Die Eigentümer der nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen werden bei der Einreichung eines Baugesuches respektive bei der Fertigstellung darauf hingewiesen, dass dadurch der umbaute Raum erhöht wird und eine entsprechende Nachmessung erfolgen wird.¹
- ⁶ Zu Kontrollzwecken haben die Gemeindeverwaltung oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.¹
- ⁷ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs von Liegenschaften, für die nachweislich Anschlussgebühren gestützt auf dieses Reglement bezahlt worden sind, kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die Anschlussgebühr vollumfänglich zu bezahlen.¹
- ⁸ Bei Verminderung des umbauten Raumes oder bei Abbruch ohne Wiederaufbau erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.¹

Jährliche Gebühren	<p>Art. 46 ¹ Zur Deckung der Aufwändungen der Wasserversorgung werden jährliche Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren erhoben, gemäss gültigem Wassertarif.</p> <p>² Die jährliche Grundgebühr wird mittels einer Pauschalgebühr pro angeschlossenes Gebäude erhoben.</p> <p>³ Die jährliche Verbrauchsgebühr wird je bezogenem m³ Wasser verrechnet.</p> <p>⁴ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 45 haben die jeweiligen Eigentümer und Baurechtsberechtigten eine jährliche Löschgebühr zu bezahlen. Diese wird mittels einer Pauschalgebühr für jedes bei der Gebäudeversicherung registrierte Gebäude erhoben.</p> <p>⁵ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann während einer Übergangszeit von zwei Jahren Gebührenreduktionen gewähren, wenn infolge von neuen Tarifgestaltungen Härtefälle entstehen.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 47 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.</p> <p>³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.</p> <p>Art. 48 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
b Löschbeitrag	<p>² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
c Jährliche Gebühren	<p>³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils auf Ende Jahr fällig.</p>
Verzugszins	<p>Art. 49 ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p>

	<p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Einforderung der Gebühren	<p>³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.</p>
Verjährung	<p>Art. 50 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<p>Art. 51 ¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p>² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>
Grundpfandrecht	<p>Art. 52 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 53 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 54 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 55 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p>

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung **Art. 56** Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten, Anpassung **Art. 57** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. September 2006

Namens der Einwohnergemeinde Wachseldorn

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Rügsegger

Charlotte Küenzi

Dispositionszeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. August 2006 bis 3. September 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 31 und 32 vom 3. und 10. August 2006 bekannt.

Wachseldorn, 5. Oktober 2006

Die Gemeindeschreiberin

Ch. Küenzi

Die Änderungen so beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 25.11.2011.¹

Namens der Einwohnergemeinde Wachseldorn

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Hans Rügsegger

Charlotte Kuenzi

Dispositionszeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis 25. November 2011 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nrn. 43 und 44 vom 27. Oktober und 3. November 2011 bekannt.

Wachseldorn, 2. Januar 2012

Die Gemeindegeschreiberin

Charlotte Kuenzi

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Anhang 2: Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des umbauten Raumes

1) Änderung per 01.01.2012

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

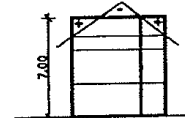
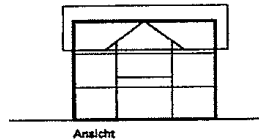
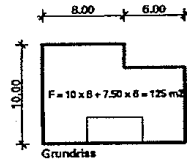
Anhang 2: Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des umbauten Raumes

1. Grundsätzlich wird der effektiv umbaute Raum (in m³) über dem Terrain berechnet.
2. Es wird nur die Hauptmasse eines Gebäudes gemäss Grundbucheintrag gemessen.
3. Kellergeschosse werden in ihrem sichtbaren Anteil bemessen.
4. Zur BGF zählende Kelleranteile werden in ihrer Masse voll berechnet.
5. Das Volumen von reinen Oekonomieteilen, Lagerhallen und Gewerbehallen wird für die Berechnung der Löschgebühr zu nur zwei Dritteln berechnet. Vorbehalten bleibt Ziffer 7.
6. Das Volumen von Bauten mit 3 oder weniger geschlossenen Seiten wird für die Berechnung der Löschgebühr nur zur Hälfte berechnet. Vorbehalten bleibt Ziffer 7.
7. Gebäude mit Löschposten werden zu 100 % berechnet, aber nur wenn der Löschposten durch die öffentliche Versorgung gespiesen wird.
8. Jauchekästen und Schwimmbäder werden nicht gerechnet.
9. Die Dachhöhen können zur Vereinfachung näherungsweise ausgemittelt werden (siehe Skizze).

Berechnung unbeauter Raum (uR) in m³

- Vereinfachungen:
 1. Es werden nur die Hauptmaße des Gebäudes gemäss Grundrissplan berücksichtigt
 2. Kellergeschosse fallen weg
 3. Die Dachhöhen werden näherungsweise ausgemittelt

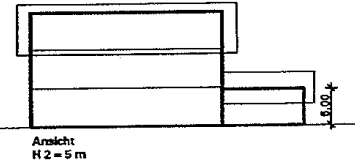
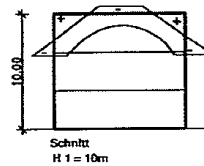
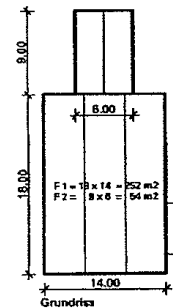
Einfamilienhaus



Fächenausgleich
 (+) = (-)

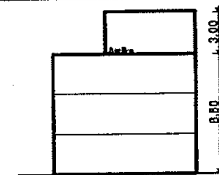
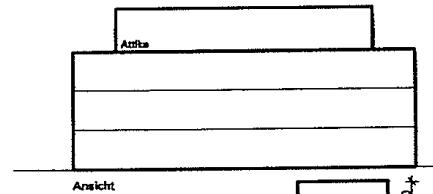
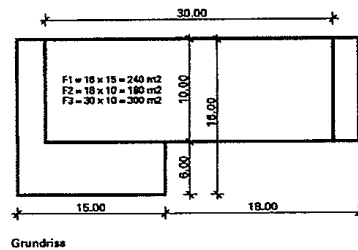
Unbeauter Raum (uR)
 $= F \times H \text{ mittel} = 125 \text{ m}^2 \times 7 \text{ m} = 875 \text{ m}^3$

Landwirtschaftsbetrieb



Unbeauter Raum (uR)
 $= F1 \times H1 + F2 \times H2 = 252 \times 10 + 54 \times 5 = 2520 + 270$
 $= 2800 \text{ m}^3 \text{ gerundet}$

Wohn- und Geschäftshaus



Unbeauter Raum (uR)
 $= F1 \times H1 + F2 \times H2 + F3 \times H3 = 240 \times 8.50 + 180 \times 8.50 + 300 \times 3.00$
 $= 2040 + 1530 + 900 = 4500 \text{ m}^3 \text{ gerundet}$

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 5. September 2006

folgenden

Tarif

I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr **Art. 1** Die Anschlussgebühr der angeschlossenen **Liegenschaft** Bauten und Anlagen ¹ beträgt

a) Sie beträgt pro BW
für die ersten 50 BW Fr. 120.-
für jeden weiteren BW Fr. 70.-

~~b) und pro m³ umbauten Raum
für die ersten 1'000 m³ uR Fr. 4.-
für jeden weiteren m³ uR Fr. 1.- 50 Rappen¹~~

Einmalige Löschgebühr **Art. 2** Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet. Die Löschgebühren betragen:

pro m³ umbauten Raum
für die ersten 1'000 m³ uR Fr. 4.-
für jeden weiteren m³ uR Fr. 50 Rappen ¹

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze **Art. 3** ¹Die jährliche Grundgebühr pro angeschlossenes Gebäude beträgt Fr. 150.00 plus Fr. 70.00 je Wohngebäude und Fr. 15.00 für jedes übrige bei der Gebäudeversicherung registrierte Gebäude.

² Die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 pro bezogenem m³ Wasser.

³ Die jährliche Löschgebühr für Liegenschaften gemäss Art. 45 des Wasserversorgungsreglementes beträgt Fr. 70.00 je Wohngebäude und Fr. 15.00 für jedes übrige bei der Gebäudeversicherung registrierte Gebäude.

Ungemessene Wasser-
bezüge **Art. 4** ¹ Für ungemessene Wasserbezüge, welche ordentlich gemeldet werden, wird eine Gebühr von Fr. 20.00 erhoben. Für Bezüge, die ohne Meldung erfolgen, wird eine Gebühr von Fr. 200.00 verrechnet.

² Für den Bauwasserbezug wird pauschal Fr. 250.00 in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Art. 5** Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten **Art. 6** ¹ Dieser Tarif tritt am 1. November 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 5. September und am 7. November 2006

So beschlossen durch die zuständigen Organe am 8. November und am 25. November 2011. ¹

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Rügsegger

Charlotte Küenzi